

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I
zu den Bebauungsplänen Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“ und
Nr. 197 „Nördlich Bahnweg II“

bearbeitet für: Stadt Damme
Fachbereich III
Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19

08. August 2022



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Lage des Untersuchungsgebiets	6
4 Wirkfaktoren der Planung	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen	8
5.2 Daten aus dem batmap-Server	8
5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	9
6.1 Vögel	9
6.1.1 Brutvögel der offenen Agrarlandschaft	9
6.1.2 Gehölzbrüter	10
6.1.3 Gebäudebrüter	12
6.2 Fledermäuse	13
6.2.1 Gehölz bewohnende/gebundene Arten	13
6.2.2 Gebäude bewohnende Arten	14
6.3 Weitere Artgruppen	15
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
7.1 Angepasstes Beleuchtungsmanagement	16
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	16
9 Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungspläne Nr. 196 und Nr. 197.....	4
Abb. 2: Lage der Plangebiete und Untersuchungsgebiet	6
Abb. 3: Bluthänfling im Baustellenbereich nördlich der Plangebiete	11
Abb. 4: Wichtige Lebensraumelemente für Gehölz bewohnende Fledermäuse.....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde	9
Tab. 2: Verbotstatbestände für Offenlandvogelarten.....	10
Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Vogelarten	12
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäudebrüter.....	13
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende/gebundene Fledermausarten.....	14
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten	15

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“ und Nr. 197 „Nördlich Bahnweg II“ (s. Abb. 1). Durch die Aufstellung der Bebauungspläne soll die Entwicklung von Wohnbebauung ermöglicht werden.

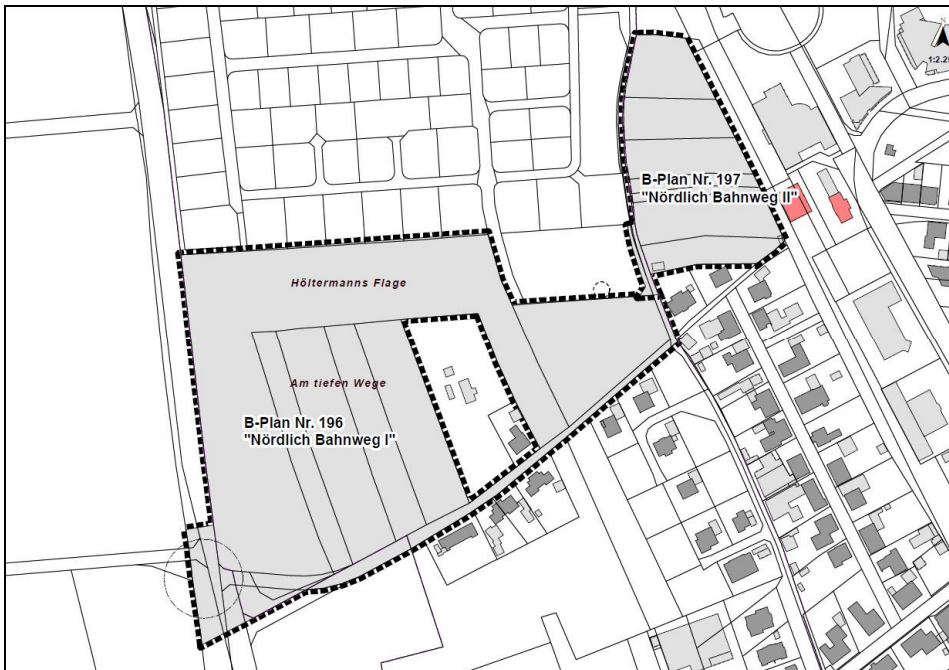


Abb. 1: Bebauungspläne Nr. 196 und Nr. 197

(© Stadt Damme, Stand: 14.04.2022)

Die beiden Bebauungsplangebiete sind direkt benachbart und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 6 ha, wobei der Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“ hiervon etwa 5 ha einnimmt.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (14.06.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schadigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird wie folgt beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener geschützter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch die beiden B-Plangebiete und einen Puffer von 500 m gebildet. Das UG befindet sich im Westen der Stadt Damme, direkt nördlich des Bahnwegs. Westlich des B-Plans Nr. 196 verläuft der mit Gehölzen bestandene Westring in Nord-Süd Richtung. Während das östliche, nördliche und südliche Umfeld der Plangebiete durch Siedlungsstrukturen geprägt ist, wird das Landschaftsbild westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert (s. Abb. 2).

Die Flächen innerhalb der Plangebiete unterliegen zu einem Großteil einer intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Lediglich an der südwestlichen Plangebietsgrenze des B-Plans Nr. 196 umfasst das Plangebiet einen kleinen Bereich eines Entwässerungsgrabens, Straßenbegleitgrün und den Westring. Bei der ausgesparten Fläche innerhalb des Bebauungsplan Nr. 196 handelt es sich um ein etwa 5.700 m² großes Grundstück, auf dem sich Anpflanzungen und Gebäude befinden. Das Grundstück ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches und somit auch nicht Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung war im Bereich der Ackerfläche nördlich der Plangebiete bereits großflächig Baustelle.



Abb. 2: Lage der Plangebiete und Untersuchungsgebiet

Durchgezogene Linie = Plangebiete

Gestrichelte Linie = Untersuchungsgebiet

© Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 2022

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können geschützte Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brut- und bodenbrütende Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändert. Im Nahbereich der Planung, bis etwa 100 m, wird für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) die Fläche als Brutplatz entwertet und Teile der Ackerfläche können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch die Planung Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen

In einigen Datenbeschreibungen zu Schutzgebieten und für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen sind im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Daten zu Biotoptypen und Vorkommen geschützter Arten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu geschützten Arten berücksichtigt.

Innerhalb des UG sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope noch Naturschutzgebiete vorhanden. Im Norden überstreicht das UG die südlichen Ausläufer des Landschaftsschutzgebiets „Dammer Berge“. Für das Landschaftsschutzgebiet sind allerdings keine faunistischen Daten hinterlegt. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Geodateninformationssystem hinzugezogen werden (NMUEK 2021).

5.2 Daten aus dem batmap-Server

Im Rahmen der Datenrecherche wurde auch die digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse (batmap) vom NABU Landesverband Niedersachsen abgefragt. Innerhalb des Messtischblattquadranten 34153 (Damme) sind die Arten Breitflügelfledermaus, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus verzeichnet (NABU LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN 2022).

5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 14.06.2022 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 1: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL Nds.	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Mehrere Reviere im UG anzunehmen
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	überfliegend
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Mehrere Reviere im UG anzunehmen
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	Mind. zwei Paare im Bereich der Baustelle
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	Nahrungssuchend auf den Ackerflächen
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	Überfliegend
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	Überfliegend
8.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	Im Umfeld singend
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	In den umliegenden Gärten singend
10.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Mehrere Reviere im UG anzunehmen
11.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Mehrere Reviere im UG anzunehmen
12.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	Überfliegend
13.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	Überfliegend; Brut in südlich gelegener Siedlung anzunehmen
14.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Singend in den Gehölzen
15.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Nahrungssuchend auf den Ackerflächen
16.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	Mehrere Reviere im UG anzunehmen
17.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	Singend im Umfeld der Plangebiete
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	Mind. ein Brutplatz im Umfeld der Plangebiete anzunehmen
19.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	Überfliegend
20.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Singend im Umfeld der Plangebiete

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NDS: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 20 Vogelarten erfasst. Von den beobachteten Arten sind gemäß der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2021) die Arten Bluthänfling und Star als gefährdet eingestuft. Darüber hinaus werden die Arten Goldammer, Hausperling, Mehlschwalbe und Stieglitz auf der Vorwarnliste geführt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vögel

6.1.1 Brutvögel der offenen Agrarlandschaft

Für das Vorhaben wird vorwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Es können daher Brutvögel der offenen Agrarlandschaft betroffen sein.

Die meisten der bodenbrütenden Feldvogelarten, insbesondere Feldlerche, Großer Brachvogel und Kiebitz halten bei der Wahl der Brutplätze einen Mindestabstand zu hohen vertikalen Strukturen, wie Waldrändern, Baumreihen, Gebäuden, etc. ein (Kulissenflüchter). Diese Voraussetzungen sind in den Plangebieten nicht gegeben. Die Plangebiete werden vielmehr von Siedlungs- und Gehölzstrukturen eingerahmt. Allein aufgrund der Kulissenwirkung dieser Strukturen ist ein Brutvorkommen von Großen Brachvögeln, Kiebitzen und Feldlerchen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Die Ackerflächen in den Plangebieten werden intensiv bewirtschaftet und weisen nur wenige Saumstrukturen auf. Neben der oben beschriebenen Kulissenwirkung mindern auch diese Faktoren die Eignung der Fläche als Brutplatz von Offenlandarten. Die vom Eingriff betroffenen Ackerflächen stellen daher aufgrund ihrer Struktur keinen geeigneten Brutplatz für Offenlandarten dar.

Im weiteren westlichen Umfeld der Plangebiete befinden sich Ackerflächen, die sich aufgrund ihrer Lage und Größe potenziell für Vorkommen von Offenlandvogelarten mit großen Raumansprüchen eignen. Durch die Umsetzung der Planung sind allerdings keine negativen Beeinträchtigungen auf diese potenziell vorkommenden Arten zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln der offenen Agrarlandschaft kann aufgrund des Standorts der Planung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Ackerflächen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Verbotstatbestände für Offenlandvogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.1.2 Gehölzbrüter

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Im nahen Umfeld der Plangebiete stocken lediglich junge bis mittelalte Gehölze, die nur wenige bis keine tieferen Baumhöhlen aufweisen. Vorkommen in den Gehölzen von Höhlenbrütern, wie Star, Hohltaube oder Waldkauz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Geländebegehung wurden zwei Paare Bluthänflinge im Bereich der Baustellen direkt nördlich der Plangebiete festgestellt.



Abb. 3: Bluthänfling im Baustellenbereich nördlich der Plangebiete

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugen Bluthänflinge locker mit Sträuchern, Hecken und jungen Gehölzen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Im vorliegenden Fall haben sich genau solche Strukturen in einigen Randbereichen der Baustellen direkt nördlich der Plangebiete entwickelt, so dass die Bluthänflinge vom derzeitigen Zustand der dortigen Baustellen profitieren. Auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022) werden Bluthänflinge in der Kategorie gefährdet geführt, wobei die Hauptgefährdungsursache in dem Verlust geeigneter Nahrungshabitate liegt.

Im vorliegenden Fall werden keine Gehölze gerodet, so dass ein direkter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG) sicher ausgeschlossen werden kann. Wo sich die Brutplätze der Bluthänflinge befinden, konnte im Rahmen der Geländebegehung nicht eindeutig geklärt werden. Aufgrund der Strukturen wird jedoch vermutet, dass sich die Brutplätze in den nordwestlich gelegenen Gehölzstrukturen befinden.

Während der Bauarbeiten zur Entwicklung von Wohngebieten wird es zu Lärmemissionen durch Menschen- und Maschinenbewegungen kommen. Wie auch die Geländebegehung zeigt, sind Bluthänflinge vergleichsweise störungstolerant gegenüber baubedingten Lärmemissionen, so dass eine störungsbedingte Aufgabe von potenziell im Umfeld der Plangebiete vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.

Im Rahmen der Geländebegehung zeigte sich, dass die Bluthänflinge neben den Brachflächen im Bereich der Baustellen regelmäßig auch die südlich gelegenen Gärten aufsuchten. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass auch das Gelände mit den Anpflanzungen im Zentrum von B-Plan Nr. 196 als Nahrungshabitat von den Bluthänflingen genutzt wird. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist für die überplanten Strukturen innerhalb der Plangebiets hingegen nicht anzunehmen, da entsprechende Strukturen (z.B. samenreiche Hochstaudenflure) fehlen oder nur sehr kleinräumig und temporär vorhanden sind.

Neben den Bluthänflingen wurden bei der Geländebegehung weitere Gehölzbrüter festgestellt, für die anzunehmen ist, dass sich im Umfeld der Plangebiete Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Hierzu gehören z.B. Blaumeisen, Kohlmeisen, Amseln und Zaunkönige. Bei diesen Arten handelt es sich um vergleichsweise störungstolerante Arten in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und hohen Anpassungsfähigkeit. Ein vorhabenbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG ist für diese ungefährdeten Arten nicht anzunehmen.

Im weiteren nordöstlichen Umfeld der Plangebiete stocken Gehölze, die grundsätzlich Strukturen bieten, die von Höhlenbrütern wie Star, Hohltaube oder Waldkauz, sowie von Greifvögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Aufgrund der Entfernung zwischen den Plangebieten und diesen, für Höhlenbrüter potenziell wertvollen Bereichen, können vorhabenbedingte negative Beeinträchtigung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.1.3 Gebäudebrüter

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Gebäude, so dass ein direkter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gebäudebrütern sicher ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Geländebegehung wurden jagende Mehlschwalben im Bereich der Wohnbebauung südlich der Plangebiete festgestellt. Mehlschwalben werden auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022) auf der Vorwarnliste geführt. Es ist davon auszugehen, dass die Mehlschwalben auch über den überplanten Ackerflächen jagen, eine essenzielle Bedeutung ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen allerdings nicht anzunehmen. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung kann für Mehlschwalben demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Als Art, die auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022) als gefährdet geführt wird, wurden bei der Geländebegehung Stare im Bereich des Geländes im Zentrum des B-Plans Nr. 196 festgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb eines der Gebäude eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Staren befindet. Da sich die Gebäude außerhalb der B-Plangebiete befinden, kann ein direkter Verlust von potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Nahrungssuche bevorzugen Stare insektenreiche Biotope mit Offenbodenstellen oder kurzer Vegetation wie z.B. Streuobstwiesen/-weiden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Stare die Ackerflächen vor allem nach Bodenarbeiten als Nahrungshabitate nutzen. Aufgrund der Vielzahl von Ausweichmöglichkeiten und der hohen Mobilität von Staren kann eine essenzielle Bedeutung der Ackerflächen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung ist für Stare nicht anzunehmen.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Geländebegehung auch weitere, ungefährdete Gebäudebrüter wie Haussperlinge und Ringeltauben im Bereich der Plangebiete festgestellt. Ein vorhabenbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG ist für diese ungefährdeten Arten nicht anzunehmen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäudebrüter

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Gehölz bewohnende/gebundene Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Die im direkten Umfeld der Plangebiete stockenden Gehölze weisen Strukturen (z.B. kleine Höhlungen und Rindenablösungen) auf, die von Gehölz bewohnenden Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Da keine Eingriffe in diese Gehölzstrukturen vorgesehen sind, kann ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass vor allem die linearen Gehölzstrukturen direkt östlich des B-Plans Nr. 197 und die Gehölze, die im Bereich des Grundstücks im Zentrum des B-Plans Nr. 196 stocken, als Leitstrukturen und Nahrungshabitate von Gehölz bewohnenden Fledermausarten genutzt werden (s. Abb. 4).

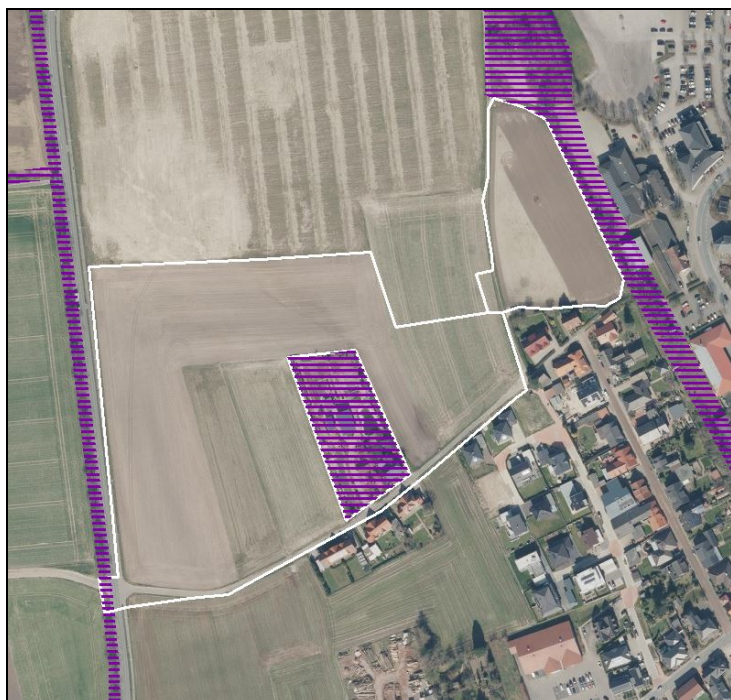


Abb. 4: Wichtige Lebensraumelemente für Gehölz bewohnende Fledermäuse

Durchgezogene Linie = Plangebiete

Schraffur = Wichtige Lebensraumelemente für die pot. vorkommenden Fledermausarten

© Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 2022

Bau- und betriebsbedingt ist mit erhöhten Lichtemissionen zu rechnen. Insbesondere die Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Strukturen bewirkt eine massive Schädigung des bestehenden Insektengefüges, da viele Insektenarten durch künstlichen Lichteinfall orientierungslos werden und neben der direkten Anziehung auch die Reproduktion gestört wird. Da es sich bei vielen Gehölz bewohnenden Arten um Arten handelt, die beleuchtete Bereiche meiden, ist auf die Dauer mit einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit zu rechnen. Hierdurch kann es zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG kommen. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermausarten sicher zu vermeiden, sind die Gehölzstrukturen im Umfeld der Plangebiete durch ein **angepasstes Beleuchtungsmanagement** als Dunklräume zu erhalten.

Aufgrund der Lärmvorbelastung durch die umliegende Bebauung kann eine durch die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Lärmemissionen ausgelöste störungsbedingte Aufgabe der potenziell vorhandenen Quartiere hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende/gebundene Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.2.2 Gebäude bewohnende Arten

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Gebäude, so dass ein direkter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gebäude bewohnenden Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass einige der Gebäude im Umfeld der Plangebiete von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermäusen) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die potenziell vorkommenden Arten nutzen die umliegenden Gehölzstrukturen vermutlich analog zu den Gehölz bewohnenden Fledermausarten (s. Abb. 4) als Leitstrukturen und Nahrungshabitate.

Bau- und betriebsbedingt ist mit erhöhten Lichtemissionen zu rechnen. Insbesondere die Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Strukturen bewirkt eine massive Schädigung des bestehenden Insektengefüges, wodurch es zu einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und damit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen kann. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten sicher zu vermeiden, sind die Gehölzstrukturen im Umfeld der Plangebiete durch ein **angepasstes Beleuchtungsmanagement** als Dunklräume zu erhalten.

Baubedingt ist mit Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in den angrenzenden Siedlungsbereichen zu rechnen. Aufgrund der Lärmvorbelastung ist davon auszugehen, dass es zu keiner störungsbedingten Aufgabe von potenziell vorhandenen Gebäudequartieren kommt.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.3 Weitere Artgruppen

Fortpflanzungsstätten oder essenzielle Habitatstrukturen von Amphibien, Insekten oder Reptilien sind in den Plangebieten nicht vorhanden. Standorte besonders geschützter Pflanzen kommen auf den Ackerflächen ebenfalls nicht vor.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgende Maßnahme ist erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume, Quartiere und Nahrungshabitate können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fledermaus-Lebensräume dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, Anpflanzung von Schutzhecken, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Bereich der Wohngebiete verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“ und Nr. 197 „Nördlich Bahnweg II“ in Damme bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahme:

- Angepasstes Beleuchtungsmanagement

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in Niedersachsen vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zu den nach Roter Liste gefährdeten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

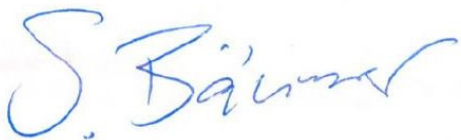
9 Literatur

- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- NABU LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN (2022): Digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse auf WebGis Basis. NABU Landesverband Niedersachsen. <http://www.batmap.de/web/start/karte#>. Abgerufen am 01.08.2022.
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.01.2015
- NMUEK (2021): Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> GlobalNetFX_ Umweltkarten/, abgerufen am 01.08.2022)
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie